GEMEINDE OBERWEILER IM TAL   BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE - L 372 -"   M 1: 500

NUTZUNGSSCHABLONE

A	MD	(Traufhöhe)
	o	35-48°

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Zeichen	Bedeutung
Baugebiet / Bauweise	Traufhöhe / Dachneigung
MD	Dorfgebiet
	Max. Traufhöhe
o	Offene Bauweise
35-48°	Dachneigung
	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Baugrenze
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
67	Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummern
	Bestehende Haupt- und Nebengebäude
	Geplante Buswartehalle
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Asphaltbetondecke
	Betonsteinpflaster grau
	Betonsteinpflaster erdbraun
	Muldenrinne, 50 cm breit, Natursteinpflaster
	Rinnenbordstein
	Bestehende Rinne, 30 cm breit, Betonsteinplatten
	Geplanter Einlaufschacht
Wi	Wirtschaftsweg
G+R	Geh- und Radweg
	Bestehende Mauer
	Geplante Mauer
H	Bushaltestelle
	Bestehende Böschung
	Geplante Böschung
	Eingang, Zufahrt
5.0	Maßangabe in Meter

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Zeichen	Bedeutung
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
	Geplantes Straßenbegleitgrün
	Bestehender Einzelbaum
	Anzupflanzender Baum
	Baumscheibe
A..	Ausgleichsmaßnahme
E..	Ersatzmaßnahme
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

ERSATZMASSNAHME   M 1: 2 500

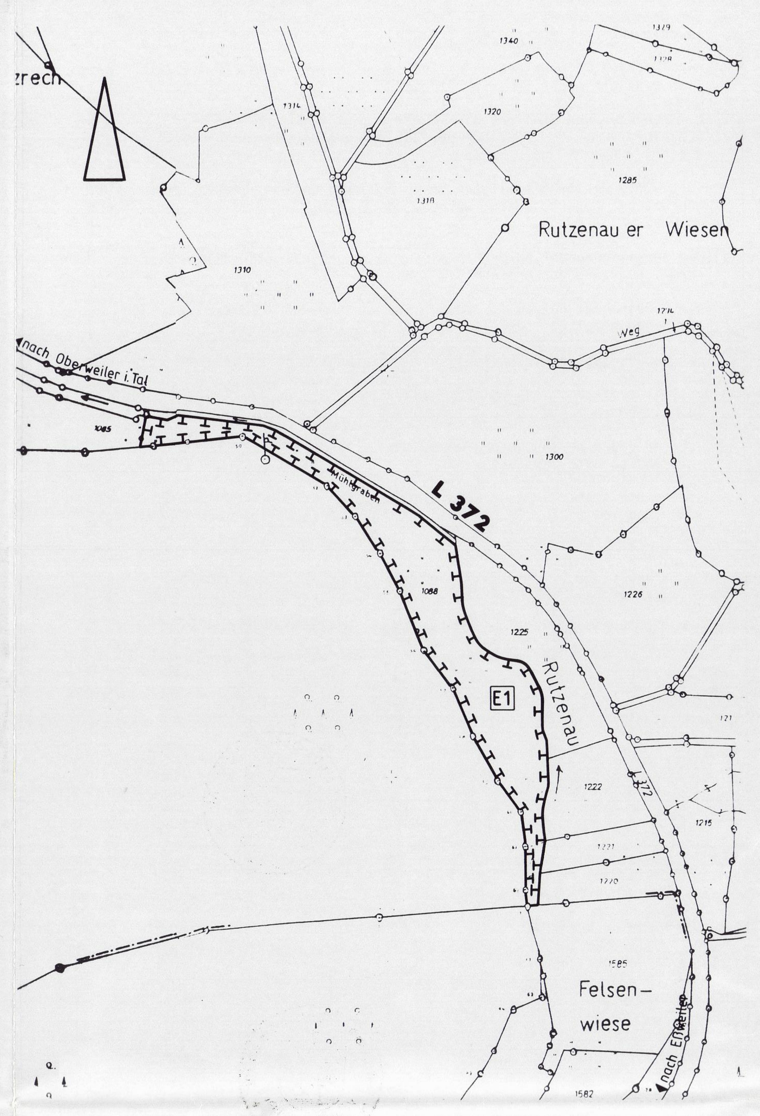

GEGENÜBERSTELLUNG KONFLIKTE – LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

	Art des Eingriffs / Art der Auswirkung	betroffene Fläche	lfd.Nr.	Beschreibung d. Maßnahme	notwendige Fläche	Begründung d. Maßnahme
K1	Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen --> Erhöhung des Oberflächenabflusses --> Verlust biotisch aktiver Fläche --> Veränderung des Mikroklimas	ca. 0,1 ha	A1	Entsiegelung bisher versiegelter Flächen	ca. 0,019 ha	- Reaktivierung einer biotisch inaktiven Fläche - Verbesserung des Mikroklimas - Erhöhung der Grundwassererneuerung durch Verminderung oberflächig abfließender Wasser und Erhöhung von Versickerungswasser
			E1	Extensivierung und Wiedervernässung einer Wiese	ca. 1 ha	Da ein funktionaler Ausgleich für die Neuversiegelung (Entsiegelung) in ausreichendem Umfang nicht möglich ist, soll entsprechend § 5 LPflG eine Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Ziel ist die Entwicklung wechselfeuchter Standorte in der Aue des Talbaches, welche durch das teilweise Ausmulden des Geländes geschaffen werden sollen.
K2	Rückversetzen der Straßenböschungen --> Rodung der Ruderalvegetation		A2	Einsaat der neuen Böschungsflächen mit Landschaftsrasen. Einsatz einheimischer Saatgutmischungen auf Rohboden. Geringe Ansaatmengen, damit lokale Pflanzenarten einwandern können.	ca. 0,14 ha	Ersatz für die gerodete Ruderalvegetation und Schutz vor Erosion.
K3	Errichtung einer Stützmauer --> Rodung von Ziergehölzen	ca. 80 m²	A3	Anpflanzung einheimischer Laubbaumarten	32 Stück	Als Ausgleich für die gerodeten Gehölze und zur besseren Einbindung des Ortsrandes und der Straße in die Landschaft sollen am Ortsein- und -ausgang sowie auch stellenweise innerorts zur Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes der Ortsdurchfahrt, Baumpflanzungen durchgeführt werden.
K4	Entfernen einer alten Trockenmauer	Sichtfläche ca. 40 m²	A4	Wiedererrichten der Trockenmauer nach Abschluß der Bauarbeiten	ca. 40 m²	Wiederherstellen des alten Zustandes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat am 13.04.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 07.06.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 05.12.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
   ...Acht... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat am 18.12.1994 geprüft und berücksichtigt wurden. ~~Das Ergebnis wurde mit der Benachrichtigung zur Auslegung mitgeteilt.~~ Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 03.03.1994 mitgeteilt.
4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 23.02.1990 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt (§ 3 BauGB).
5. Der Gemeinderat hat am 17.01.1994 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

   Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 05.09.1994 (Arbeitstag) bis einschließlich 05.10.1994 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

   Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

   Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.08.1994 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

   Während der Auslegung gingen ..vier.... Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 13.12.1994 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 15.12.1994 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
6. Der Ortsgemeinderat hat am 13.12.1994 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LBauO).

   Oberweiler im Tal..., den 24.12.1994   Schneider   - Ortsbürgermeister -
7. Der Bebauungsplan ist am 27.12.1994 der Kreisverwaltung als Untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB mit § 86 Abs. 1 LBauO und § 203 Abs. 3 BauGB). Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 03.01.1995 AZ.: III/62-610-13 Oberw.1 erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
8. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

   Oberweiler im Tal..., den 09.01.1995   Schneider   - Ortsbürgermeister -
9. Die Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens wurde am 18.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Ort der Auslegung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein.

   Wolfstein, den 19.01.1995   Schneider   - Ortsbürgermeister -

(Stempel: Gemeinde Oberweiler im Tal, Verbandsgemeinde Wolfstein)

Nachrichtlich: Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung sind mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

I. Ausfertigung
Anzeige gem. § 11 Abs. 3 BauGB
Es bestehen keine Rechtsbedenken
Az.: III/62-610-13/OBERW.1
Kusel, den 03.01.1995
Im Auftrag
(Unterschrift)

(Stempel: Kreisverwaltung Kusel)

ÜBERSICHTSPLAN   M 1: 10 000

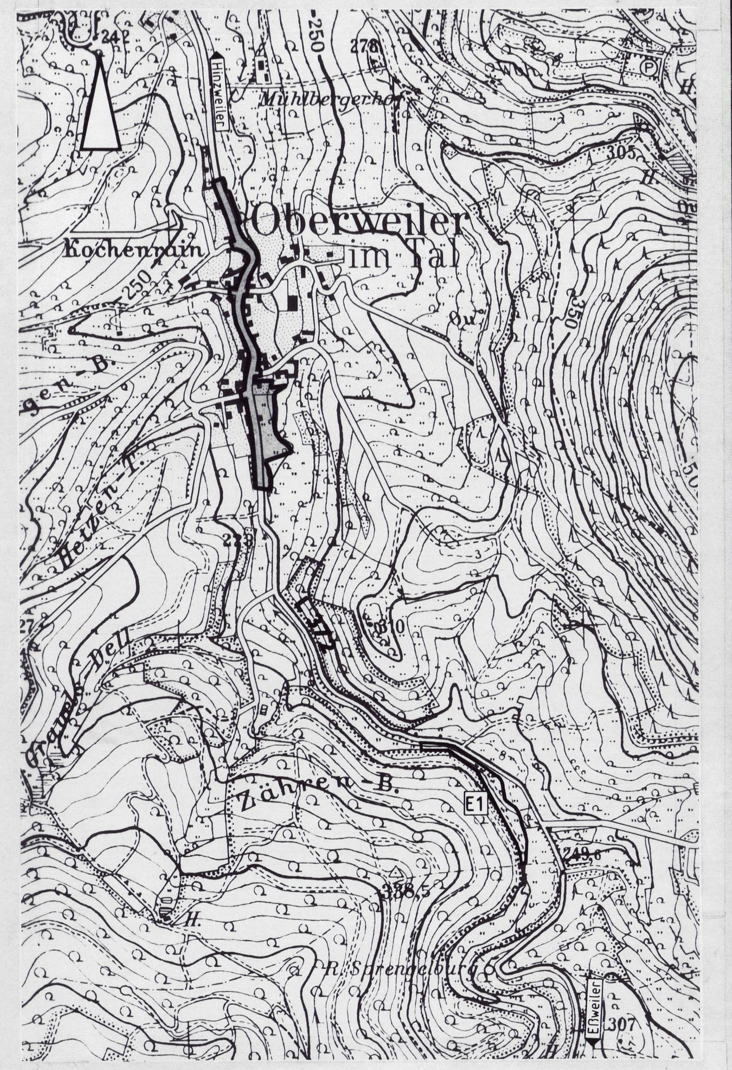

I AUSFERTIGUNG

GEMEINDE OBERWEILER IM TAL

BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE - L 372 -"

M 1: 500

	Zeichen	Datum	geändert:		Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:			März 94	Wd	1: 500 / 1: 10 000	
bearbeitet:	Rh	August 91			Proj.-Nr. 121/89	
gezeichnet:	Stumpf	August 91			Blattgröße: 163/60	

INGENIEURBÜRO ASAL + PARTNER
Ingenieurbüro ASAL + Partner
Beratende Ingenieure VBI · Kaiserslautern · Tel. (0631) 64097